

Merkblatt

Zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 18 der Promotionsordnung vom 02.11.2015 in der Fassung vom 02.12.2020

Promovierende sind verpflichtet, die Dissertation zu publizieren, ohne dabei Änderungen vorzunehmen, die nicht ausdrücklich verlangt oder durch die Gutachter*innen genehmigt sind. Fordern diese für die Veröffentlichung der Arbeit noch bestimmte Änderungen oder Ergänzungen, so sind die Promovierenden verpflichtet, die geforderten Änderungen und Ergänzungen vor der Publikation vorzunehmen und sie den Gutachter*innen vorzulegen. Die Arbeit darf in beiden Fällen erst dann veröffentlicht werden, wenn die letzten Korrekturen mit dem Imprimatur beider Gutachter*innen versehen sind. Die unterschriebenen Imprimatur-Formulare müssen vor der Publikation (auch bei Online-Publikationen auf HeiDOK) im Dekanat vorgelegt werden. Hier erhalten die Promovierenden eine Bestätigung darüber, die sie bei ihren Verlagen oder der Universitätsbibliothek vorlegen.

Spätestens zwei Jahre nach dem Ausstellen der Doktorbestätigung ist die Dissertation zu veröffentlichen und in der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren dem Dekanat der Philosophischen Fakultät bzw. der Universitätsbibliothek zu übergeben. Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Dekan*innen können auf Antrag die Publikationsfrist verlängern. Die Promovierenden müssen rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Fristverlängerung stellen und ihn hinreichend begründen.

Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, nachdem die Promovierenden die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen und die vorgeschriebene Anzahl Exemplare der veröffentlichten Arbeit übergeben haben.

Für die Veröffentlichung gibt es folgende Möglichkeiten:

- Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek 3 Pflichtexemplare abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem Doktoranden.
- in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter oder elektronischer Form. In diesem Fall sind der UB 3 Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern.
- durch eine elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek betriebenen universitären Repositorium (HeiDOK). Zusätzlich ist der Universitätsbibliothek 1 gedrucktes textidentisches Pflichtexemplar abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der UB abzustimmen. Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftliche Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.

Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen Hinweis tragen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

Verleihung des Dr. Phil. (§ 19 Promotionsordnung)

Haben die Promovierenden die Pflichtexemplare rechtzeitig abgeliefert, wird ihnen der Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verliehen.

Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung.

Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben. Das Führen der Bezeichnung „Dr. des.“ ist nicht gestattet.